

Fall Nr. 4

I. S ist Steinmetz, seine Geschäfte laufen schlecht. Kunde K vereinbart mit S, für seinen Neubau 7 griechische Säulen zu je 800 € zu errichten. Dieser Auftrag kann allerdings nicht verhindern, dass über das Vermögen des S am 1.3.2010 das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Bis dahin hatte S erst 4 Säulen fertig stellen können. Der Verwalter entschließt sich, den Vertrag zu erfüllen. Die restlichen Säulen werden daraufhin errichtet.

V verlangt von K Zahlung in Höhe von 5.600 €. K rechnet gegen die von V geltend gemachte Forderung mit einer ihm gegen S bereits seit einem Jahr zustehenden Forderung in Höhe von 5.000 € auf.

Frage 1: Wie ist die Rechtslage?

II. Die K-KG GmbH & Co. (im Folgenden S) befand sich spätestens seit Anfang November 1998 in finanziellen Schwierigkeiten. Am 14. 1. 1999 stellte Z für die Gemeinschuldnerin einen Insolvenzantrag. Mit Beschluss vom 4. 2. 1999 hat das AG das Insolvenzverfahren eröffnet und den Kl. zum Insolvenzverwalter bestellt. Unter dem 26. 10. 1992 hatte A, der beklagte Architekt, mit der S einen Mietvertrag über gewerbliche Räume in dem Objekt I-Straße 131 in K. geschlossen (Miete: monatlich 5 440 DM). Vereinbart wurde eine Beendigung des Mietverhältnisses zum 31. 12. 1998. Seit Oktober 1997 leistete A keine Mietzinszahlungen mehr, so dass insgesamt Mietrückstände in Höhe von 94 329,60 DM aufgelaufen sind.

Die S und unter anderem die N-GmbH & Co. KG schlossen unter dem 3. 11. 1998 eine Aufhebungsvereinbarung. Darin heißt es:

§ 2. ... Die Firma K-KG GmbH & Co. zahlt nach Abschluss der in § 1 genannten notariellen Verträge an die N-GmbH & Co. KG, W., einen einmaligen Betrag in Höhe von 125 000 DM, in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Deutsche Mark. ..."

Die in Ausführung dieser Vereinbarung geschlossenen GmbH-Anteilsabtretungsverträge wurden notariell beurkundet.

A (Bekl.) erklärte gegenüber der Forderung des Kl. auf Zahlung von Mietzins die Aufrechnung mit einer ihm von der Firma N-GmbH & Co. KG am 12. 11. 1998 abgetretenen Forderung in Höhe von 125 000 DM. Die Forderungsabtretung erfolgt anstelle der Bezahlung von Werklohn, den die N-GmbH & Co. KG dem A aufgrund von ihm erbrachter Architektenleistungen schuldet. Die Gemeinschuldnerin war zum Zeitpunkt der Abtretung bereits zahlungsunfähig.

Frage 2: Wie ist die Rechtslage?